

Burkina Faso Gesetz 061-2015/CNT:

Prävention, Strafrechtliche Verfolgung, Entschädigung von Gewalttaten gegenüber Mädchen und Frauen und Betreuung der Opfer

Anwendungsbereich

- alle Formen von Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen
- keine Rechtfertigung durch Tradition, Kultur oder Religion
- schützt alle Menschen weiblichen Geschlechts, unabhängig von anderen Kriterien

Definition Gewalttaten

Jeder gewalttätige Akt gegen ein Mädchen oder eine Frau, der Schaden oder Leid zufügt

- Kulturelle Gewalttaten: einem Mädchen oder einer Frau Leid zufügen im Namen der Bräuche, der Tradition oder der Religion
- Ökonomische Gewalttaten: Verlangsamung oder Verhinderung des ökonomischen oder finanziellen Wachstums einer Frau oder deren Hinderung, ihre sozioökonomischen Rechte in Anspruch zu nehmen
- Moralische und psychologische Gewalttaten: beleidigen, traumatisieren, Äußerungen und Haltungen über Frauen, die seelisch verletzen und verunsichern/destabilisieren
- Straftaten gegen das Vermögen: Objekte, Dokumente, Güter oder Wertpapiere, die notwendig sind zum Leben und Überleben einer Frau, verändern, entwenden, unterschlagen, zerstören, einbehalten
- Physische Gewalttaten: Verletzungen, Schläge und alles, was den Körper eines Mädchens oder einer Frau verletzt
- Sexuelle Gewalt: Jeder sexuelle Akt, der ohne das Einverständnis eines Mädchens oder einer Frau begangen wird, also mit Gewalt, Zwang oder Drohung

Prävention von Gewalttaten

Der Staat muss der Bevölkerung gewährleisten:

- Spezifische Aus- bzw. Fortbildungen zum Thema Geschlechtergleichheit und Kampf gegen Gewalttaten gegenüber Mädchen und Frauen (Verantwortlich ist der Staat, NGOs und Vereine als Partner)
- Bildung, die Respekt für fundamentale Freiheitsrechte und das Prinzip der Geschlechtergleichheit vermittelt (verantwortlich ist der Staat, Schulen und andere Bildungsinstitutionen, Familien und MeinungsmacherInnen als Partner)
- Mittel zur frühzeitigen Erkennung von Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen in Schulen, Universitäten und an Arbeitsplätzen

Strafrechtliche Verfolgung

- Entführung eines Mädchens oder einer Frau, um ihr eine Heirat oder eine andere Vereinigung aufzuzwingen
 - 6 Monate bis zu 5 Jahren Gefängnis und/oder 500 000 bis 1 000 000 F CFA Bußgeld, selbes Strafmaß für Komplizen
 - Bei sexuellen Misshandlungen oder Vergewaltigungen: 5-10 Jahre Gefängnis

- Sexuelle Misshandlungen oder Folter
= Zufügen von Brandwunden und Schäden und Leid jeglicher Art durch das Einführen von Substanzen in den weiblichen Geschlechtsapparat oder durch das Auftragen eines Objekts oder einer Substanz auf der Brust
 - 2-5 Jahre Gefängnis und/oder 500 000 bis 1 000 000 F CFA Bußgeld

- Sexuelle Versklavung (Art. 10)
= Ein Mädchen oder eine Frau zwingen sich zu unterwerfen oder sich diversen sexuellen Praktiken hinzugeben
 - 2-5 Jahre Gefängnis und/oder 1 000 000 bis 2 000 000 F CFA Bußgeld

- Sexuelle Belästigung (Art. 11)
= Wiederholtes Aufdrängen von sexuellen Absichten oder Machenschaften, die herabwürdigend, einschüchternd, feindselig oder beleidigend sind
 - 3 Monate bis 1 Jahr Gefängnis und/oder 300 000 bis 500 000 F FCFA Bußgeld
 - Die Strafe verdoppelt sich wenn:
 - der Täter Einfluss auf das Opfer ausübt oder sich in einer Autoritätsposition befindet
 - der Täter ein Familienmitglied ist
 - Das Opfer in einer verletzlichen Situation ist

- Moralische und psychologische Gewalttaten Typ 1 (Art. 12)
= Ein Mädchen oder eine Frau, die der Hexerei verdächtig wird, jagen, zurückweisen, ausschließen oder schlecht behandeln
 - 1 bis 5 Jahre Gefängnis und/oder 600 000 bis 1 500 000 F CFA Bußgeld

- Moralische und psychologische Gewalttaten Typ 2 (Art. 13)
= Herabwürdigung, Reduktion auf einen Unterwerfungsstatus, die Absicht zeigen, Schaden zuzufügen, zu verletzen oder zu töten, Gefährdung des gesundheitlichen Reproduktionsrechts, Verbot der Nutzung von Verhütungsmitteln, Verstoßen oder schlechte Behandlung eines entbundenen Kindes, dessen Geschlecht vom Ehemann unerwünscht ist, einer unfruchtbaren Frau eine schlechte Behandlung zufügen, Verlassen des Haushalts, Besuch bei/von den Eltern verbieten, Verbot von Einkommen generierenden Tätigkeiten, Vereins- oder politischen Tätigkeiten, ungleiche Behandlung bei Polygamie
 - 50 000 bis 500 000 F CFA Bußgeld

- Vergewaltigung (Art. 14)
= jeglicher Akt der sexuellen Penetration durch Gewalt, Zwang oder Missbrauch
 - 5 bis 10 Jahre Gefängnis
 - 100 000 bis 500 000 F FCA Bußgeld bei:
 - wiederholten Vergewaltigungen einer stetigen, gewohnten, dauerhaften Partnerin
 - wenn die genannte Partnerin körperlich nicht in der Lage ist, eine sexuelle Beziehung zu führen

Strafverfahren

- Jede Person, die davon weiß, muss die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder alle kompetenten Dienste oder Institutionen darüber informieren
- Jedes Mädchen/jede Frau, die Gewalt zum Opfer fiel, kann Anzeige erstatten
- Der Betroffenen wird von einem Pflichtverteidiger beigegeben, wenn sie nicht die Mittel hat, sich selbst einen zu beschaffen
- Das Opfer kann sich ebenso durch eine selbst gewählte Person oder durch eine Organisation, die zur Verteidigung der Menschenrechte zugelassen ist, vertreten lassen im Falle der Verhinderung oder extremer medizinisch bestätigter Verletzbarkeit
- Die Staatsanwaltschaft oder der Vertreter hat 48 Stunden Zeit, um den Polizeibericht zu untersuchen und notwendige Maßnahmen einzuleiten
- Alle Gewalttaten verpflichten die zivilrechtliche Haftung der Täter

Betreuung der Opfer (Art. 39-36)

- Schaffung spezialisierter Strukturen innerhalb jeder Gendarmerie- oder Polizeieinheit
- Einrichtung von Betreuungs- und Schutzzentren für Mädchen und Frauen innerhalb jeder Gemeinde
- Schaffung eines Prozesskostenhilfsfonds um betroffene Mädchen und Frauen beim Rechtsverfahren zu unterstützen
- Der Staat gewährleistet die Einrichtung von Betreuungscentren für Notfälle